



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.01.2025
– Auszug aus Drucksache 19/4713 –**

Frage Nummer 1

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Vor dem Hintergrund von Berichten, dass die Staatsregierung prüft, inwiefern der Kauf von Gutscheinen mithilfe der Bezahlkarte für Geflüchtete technisch ausgeschlossen werden kann, frage ich die Staatsregierung, inwieweit eine solche Prüfung tatsächlich stattgefunden hat, derzeit stattfindet oder noch stattfinden wird (unter Nennung des Ergebnisses einer solchen Prüfung), welche Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen aus der Überprüfung gezogen wurden/werden und auf welcher Grundlage der Ausschluss von Gutscheinen rechtlich überhaupt erlaubt wäre?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung hatte den technischen Ausschluss des Erwerbs von Gutscheinen durch Asylbewerberleistungsempfänger bereits in die Vergabeunterlagen zur bayerischen Bezahlkarte aufgenommen. Dies war aber keinem Anbieter möglich, weswegen ein Ausschluss derzeit technisch (noch) nicht erfolgen kann.

Das bayerische Bezahlkartensystem funktioniert und erfüllt seinen Zweck der Reduzierung des zur Verfügung stehenden Bargelds gut. Gleichzeitig ist über das Bezahlkartensystem gewährleistet, dass das menschenwürdige Existenzminimum der Leistungsempfänger sichergestellt ist. Bei den von der Allgemeinheit finanzierten Asylbewerberleistungen handelt es sich um Sozialleistungen, die hierfür zweckgebunden gewährt werden.

Der Gutscheinkauf ist rechtlich auch ausschließbar, weil er nicht zwingend für diese Bedarfsdeckung erforderlich ist.